

Satzung „Totale Offensive BVB 09 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Totale Offensive BVB 09 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion, der Toleranz und der Völkerverständigung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - a) Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Vermittlung von sinn- und verantwortungsvoller Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
 - Organisation von Treffen für fußballinteressierte Kinder, Jugendliche und Familien über einen zu diesem Zweck gegründeten BVB-Fanclub
 - b) Der Satzungszweck Förderung der Religion wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Verbreitung christlicher Werte unter Kinder und Jugendlichen
 - Das gemeinsame Gebet mit Kindern und Jugendlichen
 - Das Treffen und die Begegnung mit anderen gleichgesinnten christlichen Gruppen und Clubs
 - c) Der Satzungszweck Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Treffen und Gesprächen unter Fußballfans zur Verbreitung von christlichen Werten
 - für friedliche Konfliktlösungen und gegen Gewalt
 - für internationale Verständigung und gegen Ausländerfeindlichkeit
 - für die Gleichberechtigung und Wertschätzung aller Menschen welcher Rasse, Glaubens oder Herkunft auch immer und gegen Rassismus
 - d) Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bekämpfung des Drogen-, Medikamenten- und Alkoholmissbrauchs durch
 - eine Präventionsarbeit mit Aufklärung von Kinder und Jugendlichen bei eigenen Veranstaltungen sowie bei Treffen mit anderen Jugendgruppen und –Clubs
 - qualifizierte Suchtberatung in Selbsthilfegruppen
 - Organisation, Betreuung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zur gesundheitlichen Ertüchtigung, insbesondere von Fußballspielen für Kinder und Jugendliche

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv durch einen Beitrag oder aktive Mitarbeit zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) mit dem jederzeit möglichen schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes oder
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten oder
wenn das Mitglied dauerhaft (mehr als 1 Jahr) keinen Beitrag entrichtet und/oder nicht am Vereinsleben teilnimmt.

Bei Ausschluss wird dem Mitglied die Begründung schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 7 Finanzen

Über die Verwendung der Einnahmen und die Ausgaben entscheidet der Vorstand. Ein Teil der Einnahmen wird einer oder mehreren christlichen Einrichtungen gespendet. Diese Zuwendungen müssen von den Empfängern für gemeinnützige Zwecke verwendet und durch Spendenbescheinigungen bestätigt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
 4. dem Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Kassenwart und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand ist zur ordnungsmäßigen und sparsamen Geschäftsführung verpflichtet. Er legt für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr Rechnung ab und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über
 - Wahl und etwaige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das jeweils abgelaufene Jahr und
 - Satzungsänderungen.

Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen schriftlich oder mit elektronischer Post mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Bei Anträgen auf Satzungsänderung müssen sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Einladung beigelegt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtsgeschäfte oberhalb eines von ihr festzusetzenden Betrages der vorherigen Zustimmung des gesamten Vereinsvorstands bedürfen. Für dessen Zustimmung reicht die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Feststellungen der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer, der von der Versammlung gewählt werden kann, zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Stern im Norden e.V.“ in Dortmund, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 14. Januar 2011 neu von der Mitgliederversammlung beschlossen.